Beschlussvorlage 2017/324	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss	**07.11.2017**	**öffentlich**

Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Friedberg (EBS) und die Darstellung der Rechtsfolgen der gesetzlichen Herstellungsfiktion/Vorteilslage

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss (FPOA) empfiehlt dem Stadtrat eine Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) entsprechend dem Entwurf des Satzungstexts in der Anlage 1 (Neue Fassung der Synopse). Die Neufassung soll am 01.03.2018 in Kraft treten.

2. Um möglichst strafrechtliche Tatbestände, wie z.B. Untreue (§ 266 StGB), auszuschließen, fasst der FPOA folgenden Beschluss: Die Verwaltung wird beauftragt, nach Möglichkeit zu versuchen, diese Erschließungsbeiträge für die Altanlagen noch vor Ablauf der 25-Jahres-Frist beginnend ab dem 1. April 2021 festzusetzen und zu vereinnahmen.

3. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine lückenlose Untersuchung und Dokumentation aller unfertigen Straßen aus dem Stadtgebiet von Friedberg, einschließlich von dreizehn ehemalig selbstständigen Gemeinden, aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein wird.

4. Die Verwaltung wird jedoch beauftragt, den Straßenbestand der Stadt Friedberg nach offensichtlich begonnenen und größeren Maßnahmen im Hinblick auf einen Handlungsbedarf nach der gesetzlichen Vermögensbetreuungspflicht zu untersuchen und darüber dem Ausschuss zeitnah erneut zu berichten, um dann nach dieser Prioritätenliste zu versuchen, die jeweiligen betragsrechtlichen Tatbestände zu schaffen und die Erschließungsbeiträge zu erheben.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Vorlagennummer: 2017/324

Sachverhalt:

Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS):

Zum 01.04.2016 ist das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes **(KAG)** in Kraft getreten. Das Gesetz enthält mitunter eine Neufassung der Vorschriften über die Erschließungsbeiträge. Die Erhebungspflicht für Erschließungsbeiträge gilt weiterhin (Art. 5a Abs. 1 KAG).

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen **(EBS)** der Stadt Friedberg wurde zuletzt mit Änderungssatzung vom 20.02.1992 geändert. Die bisher geltende Fassung ist in der Synopse in **Anlage** in der linken Spalte kursiv abgedruckt.

Die Anwendung der EBS im Stadtgebiet von Friedberg wurde inzwischen bei neuen Bebauungsplänen oder Ortsrandsatzungen seit 1996 vom Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 124 BauGB (a. F.) bzw. § 11 BauGB (seit 21.06.2013) verdrängt. Dadurch erreicht die Stadt Friedberg auch eine Finanzierung von nicht beitragsfähigen Erschließungsaufwendungen und die Übernahme des Gemeindeanteils von 10 % nach § 5 EBS (neu). Weiterhin ist die EBS jedoch Rechtsgrundlage für den Abschluss von Ablöseverträgen beim Verkauf von städtischen Grundstücken, insbesondere Gewerbegrundstücken. Außerdem ist die EBS Abrechnungsgrundlage bei der Herstellung von noch nicht endgültig hergestellten Altanlagen.

Die bestehende EBS bedarf nun nach 25 Jahren einer Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung. Der Bayerische Gemeindetag **(BayGT)** hat am im Sommer 2016 ein neues Satzungsmuster für
Erschließungsbeitragssatzungen veröffentlicht (Stand 19.08.2016). Die vorgeschlagene neue Fassung in der **Anlage** (rechte Spalte) übernimmt weitgehend das Muster des BayGT.

Der Friedberger Satzungsentwurf enthält – abgesehen von redaktionellen Änderungen – folgende inhaltliche Änderungen:

- In **§ 2 Abs. 1** wurde der praxisgerechtere Regelungsvorschlag aus dem Muster der Würzburger Beitragstage 2016 - angepasst an die bayerischen Rechtsgrundlagen - übernommen. Die generell-abstrakten Höchstgrenzen in der Satzung sind im Einzelfall ohnehin im Hinblick auf die Erforderlichkeit zu prüfen (Art 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Berücksichtigt wurde der neue Baugebietstyp nach der BauNVO („urbanes Gebiet“).

- Zum Erschließungsaufwand gehören nunmehr ausdrücklich auch die Kosten für die Herstellung von
  - kombinierten Geh- und Radwegen **(§ 2 Abs. 2 Buchst. g),**
  - von Mischflächen **(§ 2 Abs. 2 Buchst. h),**
  - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in die Natur **(§ 2 Abs. 2 Buchst. l),**
  - Parkflächen und Grünanlagen **(§ 2 Abs. 2 Buchst. o),**
  - Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen **(§ 2 Abs. 2 Buchst. p),**

- In **§ 5** wurden die Regelungen zum Abrechungsgebiet eines Lärmschutzwalles gestrichen (§ 5 Abs. 2 bis Abs. 4), da bisher kein Anwendungsfall aufgetreten ist.

- In **§ 6 Abs. 2** wurden wie bei der neuen Ausbaubeitragssatzung zum 01.01.2017 die Nutzungsfaktorensteigerung von 0,25 anstatt 0,3 je weiteres Vollgeschoss übernommen. Dies entspricht dem Regelungsvorschlag der Würzburger Beitragstage 2016.

- Die Tiefenbegrenzung nach **§ 6 Absatz 3 Nr. 2** (Heranziehung von übertiefen Grundstücken nur bis zu einer Tiefe von 50 m) wurde gestrichen, da die neuere Rechtsprechung eine sorgfältige Ermittlung der örtlichen Verhältnisse durch den Satzungsgeber fordert (vgl. z.B. VGH München, 6 ZB 16.1476). Die derzeit bestehende Tiefenbegrenzung ist danach unwirksam. Das Stadtgebiet von Friedberg eignet sich mit seinen vielen unterschiedlich strukturierten Ortsteilen kaum für eine realitätsnahe und vorteilsgerechte Abgrenzung der erschlossenen Flächen zu den nicht erschlossenen Flächen. Grundstücke, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen, werden künftig nur mit der Fläche herangezogen, die im Innenbereich liegt. In unbeplanten Gebieten muss diese Fläche im Einzelfäll genau ermittelt werden (§ 6 Abs. 3 Nrn. 1 und 2).

- In **§ 6 Abs. 4** wurden Beispiele für beitragspflichtige Grundstücke ohne bzw. mit untergeordneter baulicher Nutzungsmöglichkeit ergänzt (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten).

- Nach **§ 6 Abs.** 5 kann die zulässige Zahl der Vollgeschosse nunmehr auch anhand der im Bebauungsplan festgesetzten Wand- oder Firsthöhe ermittelt werden. In neuen Bebauungsplänen werden zunehmend keine Vollgeschosszahlen mehr festgesetzt. Die von der Rechtsprechung monierte Regelungslücke wird dadurch geschlossen. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, werden diese nach kaufmännischen Regeln auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Die bisherige Satzung sieht eine grundsätzliche Aufrundung auf volle Zahlen vor.

- **§ 6 Abs. 8** wurde um eine Definition des Begriffs „Vollgeschoss“ ergänzt.

- Die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse kann gemäß **§ 6 Abs. 9** in schwierigen Fällen anhand der Höhe des Bauwerks ermittelt werden, wobei bei der angenommenen Vollgeschosshöhe zwischen Bauwerken in Wohn- und Mischgebieten (2,6 m) und Gewerbe- und Industriegebieten (3,5 m) zu unterscheiden ist. Bei Kirchen werden entsprechend der bisherigen Praxis ein Vollgeschoss angesetzt. Gleiches gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen. Das Gemeindetagsmuster sieht hier ein Vollgeschoss vor.

- Bei **§ 6 Abs. 10** (Gewerbezuschlag) wurden - wie auch bei der Ausbaubeitragssatzung - klarstellenden Anwendungsregelungen aufgenommen. Dies entspricht dem Regelungsvorschlag der Würzburger Beitragstage 2016.

- Gemäß **§ 7** (bisher § 6 Abs. 11 und 12) erhalten Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage erschlossen werden, eine „Eckermäßigung“. Es steht im Ermessen des Satzungsgebers, auch für die mit einem Gewerbezuschlag (Artzuschlag) belegten Grundstücke eine Eckgrundstücksvergünstigung einzuräumen. Die Stadt Friedberg gewährt Gewerbegrundstücken bereits seit 1986 eine entsprechende Vergünstigung. Es wird vorgeschlagen, dies beizubehalten und keine Ausschlussregelung aufzunehmen.

- Bei den Merkmalen der endgültigen Herstellung wurde das Wort „Teerdecke“ gestrichen **(§ 9 Abs. 1 Nr. 1)**.

- Neu eingefügt wurden entsprechend dem Satzungsmuster der BayGT die **§ 11** (Entstehen der Beitragspflicht), **§ 13** (Beitragspflichtiger) und **§ 14** (Fälligkeit).

- **§ 15 Abs. 2** der Mustersatzung des BayGT (Ergänzung zur Gültigkeit von Ablösungsregelung zu Erschließungsbeiträgen) wurde nicht übernommen, da diese Regelung zu unerwünschten Ergebnissen bei der Veräußerung von Grundstücken incl. Erschließungsanteil (Gesamtpreisverträge) führen könnte. Bei der Stadt Friedberg ist bisher auch kein Fall bekannt, der die Gültigkeit von Ablöseverträgen bezweifelt.

- Der neu hinzugefügte **§ 16 Abs. 1** ermöglicht einen Billigkeitserlass von 50 % des nachzuerhebenden Beitrags bei der Nacherhebung von Erschließungsbeiträgen, wenn zuvor irrtümlich Straßenausbaubeiträge erhoben wurden.

- In **§ 16 Abs. 2** ist ein Erlass von 30.v.H. des zu erhebenden oder bereits erhobenen Beitrags vorgesehen, wenn seit Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlage bereits mehr als 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum 01.04.2012 bis 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen. Das Gemeindetagsmuster sieht hier einen Erlass von 10, 20 oder 30 v.H. oder max. einem Drittel vor. Diese Regelung kann zur Anwendung kommen, falls wegen der künftigen Herstellungsfiktion (Art. 5a Abs. 7 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 KAG) sich noch ein Herstellungsbedarf vor dem 31.03.2021 ergibt und dient dazu den Übergang abzumildern. Art. 13 Abs. 6 KAG stellt eine besondere zusätzliche Form des (Teil-)Erlasses von bis zu einem Drittel der Erschließungsbeiträge dar, der nicht vom Vorliegen einer Unbilligkeit abhängig ist. Die Stadt Friedberg ist nicht gezwungen, einen vollständigen „Drittel-Erlass“ zu gewähren, sondern könnte anstatt der vorgeschlagenen 30 % auch z.B. nur 20 % der Beiträge erlassen.

Exkurs zur Herstellungsfiktion (einschließlich Vorteilslage):

Im Stadtrat der Stadt Friedberg wurde das Thema bereits am 20.10.2016 ausführlich behandelt. Dabei wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst:

„Die fiskalischen Rechtsfolgen der am 01.04.2021 in Kraft tretenden Herstellungsfiktion werden zur Kenntnis genommen. Eine vollständige Prioritätenliste für die Herstellung von (Innerorts-) Straßen, deren Herstellung vor den 31.03.1996 begonnen wurde, kann für das Stadtgebiet von Friedberg nicht erarbeitet und rechtzeitig (baulich) umgesetzt werden.“

In der Sitzungsvorlage hierzu war ausgeführt:

„Einführung einer zeitlichen Grenze von 25 Jahren bezüglich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Art. 5a Abs. 7 KAG n. F.) bzw. Herstellungsfiktion (Art. 5a Abs. 8 KAG n. F.)

Anlagen, bei denen seit Beginn der erstmalig endgültigen Herstellung mehr als 25 Jahre (gerechnet ab dem 01.04.2021) vergangen sind, gelten als erstmalig endgültig hergestellt. ***Für solche Anlagen dürfen keine Erschließungsbeiträge mehr, sondern nur noch Ausbaubeiträge erhoben werden.*** *Kommt anstelle von Erschließungsbeiträgen nur noch die Erhebung von Ausbaubeiträgen in Betracht, hat dies einen bedeutend höheren gemeindlichen Eigenanteil zur Folge. Während der Eigenanteil bei Erschließungsbeiträgen einheitlich 10 % des beitragsfähigen Aufwands beträgt, liegt dieser bei Ausbaubeiträgen je nach Anlagenart zwischen 20 und 70 % (vgl. § 7 Abs. 2 ABS).*
Neben den Anliegern werden damit auch die Kommunen von erheblichem Verwaltungsaufwand entlastet, der dadurch entsteht, dass viele Jahrzehnte zurückliegende Vorgänge rekonstruiert werden müssen.
In diese Richtung zielte bereits die seit 01.04.2014 gültige zwanzigjährige Ausschlussfrist für eine Beitragserhebung nach Eintritt der sogenannten Vorteilslage (d. h. der technisch endgültigen Fertigstellung einer Erschließungsanlage). Diese Regelung ist Folge eines Urteils des BVerfG vom 05.03.2013 (Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit).

Die wenigsten Kommunen werden in der Lage sein eine sinnvolle und fehlerfreie Prioritätenliste zu erstellen. Sofern diese erstellt werden kann, wird diese nicht rechtsicher vor dem 31.03.2021 abgearbeitet werden können. Trotz der 100 Seiten Vollzugsbekanntmachung vom 08.03.2016 ist noch nicht klar, was konkret mit „Beginn der Herstellung vor 25 Jahren“ gemeint ist.
Wenn nach umfangreicher Archivarbeit für eine Straße geklärt ist, dass noch keine endgültige Herstellung erfolgt ist, noch keine Ausschlussfrist greift und die Herstellungsfiktion droht, müssen jeweils

- *die planungsrechtliche Anforderung nach § 125 Abs. 2 BauGB geleistet,*
- *ein Bauprogramm erstellt, beschlossen und ausgeschrieben,*
- *gebaut,*
- *die Schlussrechnungen vorliegen,*
- *die Anlieger informiert,*
- *der beitragsfähige Aufwand ermittelt, verteilt und abgerechnet werden.*

Da diese Herkulesaufgabe nicht zu bewältigen ist, sind neue Ungerechtigkeiten vorprogrammiert. Fehler werden nicht zu vermeiden sein. Die Kommunen werden für die Versäumnisse seit dem 30.06.1961 von den Bürgern zu Recht gegeißelt werden. Damit wird wohl keine größere Akzeptanz im Beitragsrecht erreicht werden können.
Seit mehr als 20 Jahren werden Neuerschließungen in Friedberger Baugebieten zeitnah hergestellt und vertraglich refinanziert, so dass hier kein Handlungsbedarf besteht. Bei den meisten Altanlagen wird die Ausschlussfrist greifen. Sofern noch keine Vorteilslage bei einer Altanlage vorliegt, fehlen im Regelfall die planungsrechtlichen Grundlagen. Möglicherweise hat hier auch noch keine zielgerichtete Herstellung begonnen.
Die Vermeidung einer Tiefbaupreis-, Planungskosten- und Personalkostenexplosion rechtfertigt es, von der Erarbeitung einer Prioritätenliste abzusehen. Es sollte vielmehr ein konkreter Anlass vorliegen, dass eine noch nicht endgültige hergestellte Altanlage vor dem 01.04.2021 hergestellt wird. Ein dringender Herstellungsbedarf könnte sich z.B. aufdrängen, wenn eine Straße nicht verkehrssicher ist oder bei einer Verdichtung der anliegenden Bebauung der Straßenzustand der Erschließungsfunktion nicht mehr gerecht wird. Wenn die Anlieger schon 30, 40, 50 Jahre oder länger mit „Straßenprovisorien“ leben, kann dieser Zustand auch noch 10 Jahre, 20 Jahre oder länger so sein. Dann ist die Nutzungsdauer einer vor Jahrzehnten hergestellten Straße i.d.R. ebenso abgelaufen, so dass im Ausbaufall keine Ungleichbehandlung vorliegt. Nach Ein-

tritt der Fiktion besteht die Möglichkeit durch einen niedrigeren Ausbaustandard den reduzierten Anliegeranteil zu kompensieren.
Die neue Herstellungsfiktion ist eine ab 01.04.2021 gültige gesetzliche Rechtsfolge, die i. d. R. nicht zur Herstellung einer 25-jährigen Altanlage verpflichten und keinen Untreuetatbestand auslösen kann:“

In der Bürgermeisterdienstversammlung im Landratsamt Aichach-Friedberg am 15.09.2017 wurde zum Zweck der Absicherung gegen eventuelle Untreuevorwürfe empfohlen, genau zu dokumentieren, wie die Situation ist und was man dazu unternimmt oder was nicht möglich ist. Anhand einer Liste der offensichtlich unfertigen Straßen, muss an Hand der örtlichen Gegebenheiten entschieden werden, welche dieser Straßen im Rahmen der personellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit noch tatsächlich fertiggestellt werden sollen (Prioritätenliste).

In die Stadt Friedberg wurden bis 1978 insgesamt 13 ehemalige selbständige Gemeinden eingemeindet. Der Vollzug des Erschießungsbeitragsrechts war dadurch erheblich erschwert. Auch heute noch sind Straßenprovisorien aus dieser Zeit vorhanden, die nicht fertig gestellt werden konnten (z.B. Bergstraße in Bachern, Hauserweg in Rinnenthal, Am Mühlberg in Harthausen, Pallottiweg und Paarweg in Ottmaring, Iglauer Straße in Derching, Ekherstraße und Asamstraße in Friedberg). Eine Aufarbeitung von Altanlagen ist meist nur dort erfolgt, wo ein Planungsbedürfnis zur Aufstellung von Bebauungsplänen führte (z.B. Alter Postweg, südlicher Hagelbach und Steckstraße in Bachern).

Für die Bergstraße in Bachern und den Stichweg „Am Mühlberg“ in Harthausen hat der Stadtrat 2009 (StR VI 2009/261) bzw. der Bauausschluss 2007 (BA VI 2007/185) eine endgültige Herstellung sogar ausdrücklich abgelehnt.

Eine Fertigstellung und Abrechnung von Altanlagen ist jedoch mit zahlreichen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden. Es ist für jede Anlage erst zu klären:

1. Wann wurde die Straße Erschließungsanlage und hat Erschließungsfunktion erhalten?
2. Wie war zum dem Zeitpunkt, als die Straße Erschließungsanlage wurde, der Ausbauzustand?
3. Entsprach der Ausbauzustand den rechtlichen Vorschriften der erstmaligen Herstellung zu dem Zeitpunkt, als die Straße Erschließungsanlage wurde?

Selbst wenn die Erschließungsfunktion und der Straßenzustand geklärt sind und eine erschließungsbeitragspflichtige Herstellung noch möglich ist, setzt eine Herstellung eine planungsrechtliche Grundlage nach § 125 Abs. 1 oder 2 BauGB voraus. Diese Planungsverfahren sind mit nicht beitragsfähigen Planungs- und Personalkosten verbunden, die eine möglichen Beitragserhebung unwirtschaftlich machen können. Ein Bauprogramm nach Vorliegen der planungsrechtlichen Voraussetzungen muss dann unter Zeitdruck bei der aktuell stark überhitzten Baukonjunktur noch umgesetzt werden können. Neben dem Ärger mit den betroffenen Anliegern macht die vorgeschlagene Erlassregelung nach § 16 Abs. 2 EBS (neu) eine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen ebenso unwirtschaftlich. Es kann bei reinen Anliegerstraßen sogar wirtschaftlicher sein, erst nach Eintritt der Herstellungsfiktion die Ausbaubeitragssatzung anzuwenden.

Leider liegt bei der Stadt Friedberg keine Liste vor, wann die provisorischen Altanlagen aus Friedberg und den dreizehn eingemeindeten Gemeinden Erschließungsfunktion erlangten und

gebaut wurden. Die Erarbeitung einer entsprechenden Straßenliste bei einem Straßenbestand von über 600 gewidmeten Ortsstraßen kann der zuständige Beitragssachbearbeiter als „Einmannbetrieb“ nicht leisten, ohne dabei die laufenden Angelegenheiten zu vernachlässigen. Die lediglich allgemeinen Hinweise aus der staatlichen Vollzugsbekanntmachung zur KAG-Änderung vom 8. März 2016 helfen hier nicht wirklich weiter.

Die zuständige Referentin beim Bayerische Gemeindetag, Frau Drescher, hat deshalb praxisgerecht **empfohlen, sich auf offensichtlich begonnene und größere Maßnahmen zu konzentrieren.** In einem Telefonat am 17.10.2017 hat Frau Drescher die Auffassung des zuständigen Erschließungssachbearbeiters **bestätigt, dass alle Anlagen ausgeschieden werden können, bei denen die Ausschlussfrist von 20 Jahren nach Einritt der Vorteilslage greift** (Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 KAG). Aktuell im Kalenderjahr 2017 greift die Ausschlussfrist nach Eintritt der Vorteilslage, wenn die jeweilige Erschließungsanlage seit mindestens Ende 1996 endgültig technisch fertiggestellt ist. Die Straße muss den satzungsrechtlichen Merkmalsregelungen nach § 8 der Erschließungsbeitragssatzung und dem Bauprogramm für die flächenmäßigen und sonstigen Teileinrichtungen vollständig entsprochen haben. Dabei müssen nach der aktuellen Rechtsprechung des BayVGH die Ausbaustandards nach bestimmten technischen Regelwerken nicht erfüllt sein. Auf die DIN-Normen ist nicht abzustellen, es gilt die sogenannte „Laiensicht“. Nach 1961 ist ein frostsicherer Unterbau nicht mehr erforderlich. Es genügt, wenn die Straße mit einer satzungsgemäßen Decke befestigt ist. Bei den Herstellungsmerkmalen Beleuchtung und Entwässerung reicht es, wenn (irgend-)eine funktionsfähige, der Straßenlänge und den örtlichen Verhältnissen angepasste Beleuchtung und Straßenentwässerung vorhanden ist. Die Teileinrichtungen müssen aber durchgehend auf der gesamten Länge der Erschließungsanlage vorhanden sein.

Auf die rechtlichen Voraussetzungen, wie z.B. die Widmung, den vollständigen Grunderwerb und die planungsrechtliche Rechtmäßigkeit nach § 125 BauGB kommt es bei der Vorteilslage nicht mehr an.

Frau Drescher stimmte auch zu, dass es keinen Sinn machen würde, jeden kleinen, unfertigen Stichweg zu untersuchen und gegebenenfalls herzustellen, da bei diesen Anliegerstraßen - falls überhaupt - nur ein sehr geringfügiger Schaden entstehen kann bzw. schlicht kein Herstellungsbedarf gegeben sei.

Die Rechtsprechung werde laut Frau Drescher auch erst nach Inkrafttreten der Herstellungsfiktion 2021 klären können, was unter Beginn der Erschließung vor 25 Jahren im konkreten Einzelfall zu verstehen ist. Nach der Vollzugsbekanntmachung zur KAG-Änderung 2016 könne mit der erstmaligen technischen Herstellung an irgendeiner Stelle der Erschließungsanlage begonnen worden sein. Es sei auch ausreichend, wenn in der Vergangenheit mit der erstmaligen technischen Herstellung einer Teileinrichtung (Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung, Entwässerung) begonnen wurde.

Das Finanzreferat hat inzwischen die Tiefbauabteilung aufgefordert, eine Liste der offensichtlich nicht fertiggestellten Straßen zu erarbeiten. Ohne diese Liste ist eine weitere Prüfung und Bearbeitung nicht möglich.

Anlage: Synoptische Übersicht EBS